

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen sowie an den Programmen über Umwelt und bestandfähige Entwicklung zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

50. Plenarsitzung
4. November 1996

51/16. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/8 vom 16. Oktober 1991, mit der sie der Karibischen Gemeinschaft Beobachterstatus gewährt hat, und ihre Resolution 49/141 vom 20. Dezember 1994,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft²⁷,

unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen Angelegenheiten zu behandeln, bei denen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zu vereinbarende Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind,

unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁸ und "Agenda für Entwicklung"²⁹ und der diesbezüglichen Konsultationen innerhalb der Vereinten Nationen, namentlich auch in den verschiedenen Arbeitsgruppen zu diesen Themen,

Kenntnis nehmend von dem Schlußkommuniqué der am 13. und 14. Mai 1996 in Kingston abgehaltenen zweiundzwanzigsten Tagung des Ständigen Ausschusses der Minister für

auswärtige Angelegenheiten³⁰ sowie von dem Schlußkommuniqué der vom 3. bis 6. Juli 1996 in Bridgetown abgehaltenen siebzehnten Tagung der Konferenz der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft³¹, in dem unter anderem Gebiete der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft aufgezeigt werden und betont wird, wie wichtig es ist, die mögliche Rolle der Gemeinschaft bei der Festigung von Frieden und Sicherheit im karibischen Raum zu fördern, und in dem dem Generalsekretär der Vereinten Nationen dafür gedankt wird, daß er dieses größere Maß an Zusammenarbeit gefördert hat,

unter Hinweis auf das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft Zusammenkünfte zwischen ihren Vertretern zu fördern, die Konsultationen über Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen dienen sollen,

mit Genugtuung über die interinstitutionellen Konsultationen zwischen der Karibischen Gemeinschaft und den ihr angeschlossenen Organisationen, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Organisation der amerikanischen Staaten und den Vereinten Nationen über die erste Konferenz über Regierungs- und Verwaltungsführung und Entwicklung in der Karibik,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt, daß ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft²⁷ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft beziehungsweise ihre Vertreter, Konsultationen mit dem Ziel der Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zwischen den beiden Organisationen zu führen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Gebieten der Zusammenarbeit, die von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten

²⁷ A/51/299.

²⁸ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

²⁹ A/48/935.

³⁰ Siehe A/51/299, Ziffer 9.

³¹ A/51/295, Anhang.

im Schlußkommuniqué der zweiundzwanzigsten Tagung des Ständigen Ausschusses der Minister für auswärtige Angelegenheiten³⁰ gebilligt wurden, und zwar Anschlußmaßnahmen an die Weltkonferenzen, die Förderung der neuen internationalen menschlichen Ordnung, Seerecht, Folgeprozeß und Umsetzung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, Ausarbeitung von Programmen zur Armutsminderung, Friedenssicherung, diplomatische Ausbildung, Staats- und Regierungsführung und Entwicklung in der Karibik sowie Ausbau des Informationsbestands des Sekretariats über die Region;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von der besonderen Rolle, die die Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und im Rahmen ihrer Beteiligung an der Mission der Vereinten Nationen in Haiti gespielt haben;

6. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft dabei behilflich zu sein, die Festigung von Frieden und Sicherheit im karibischen Raum zu fördern;

7. *empfiehlt*, die erste allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und der ihr angeschlossenen Institutionen und des Systems der Vereinten Nationen 1997 mit dem Ziel zu veranstalten, Konsultationen über Projekte, Maßnahmen und Verfahren zu Erleichterung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen zu führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft beziehungsweise ihre Vertreter, zu interinstitutionellen und sektoralen Tagungen sowie zu Tagungen der Koordinierungsstellen über Schwerpunktbereiche oder einvernehmlich festgelegte Fragen anzuregen;

9. *richtet die dringende Aufforderung* an die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele zusammen mit der Karibischen Gemeinschaft und den ihr angeschlossenen Institutionen Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen, und begrüßt in dieser Hinsicht das zwischen der Karibischen Gemeinschaft und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bestehende besondere Verhältnis;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" aufzunehmen.

51/17. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Seefahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den ibero-amerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, daß die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlaß und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994 und 50/10 vom 2. November 1995,

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9 und 50/10 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³² über die Durchführung der Resolution 50/10;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird,

³² A/51/355 und Add.1.